

# **Verordnung**

## **über die Beseitigung von holzigen Gartenabfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen**

**vom 02. Juni 2005**

Aufgrund des § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen - PflAbfV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.2001 (GVBl S. 155 und GVBl 1984 S.100) erlässt die Gemeinde folgende Verordnung:

### **§ 1**

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile können Gartenabfälle, die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten (holzige Gartenabfälle) in trockenem Zustand auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, verbrannt werden. Zu den holzigen Gartenabfällen zählen vor allem Reisig, Zweige und Äste, nicht dagegen gefällte Bäume und Laub, das nicht mehr mit Zweigen oder Ästen verbunden ist.
- (2) Das Verbrennen ist nur in der Zeit vom 10. März bis 10. Mai und vom 20. September bis 30. Oktober eines jeden Jahres und nur an Werktagen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig.
- (3) Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsflächen hinaus sind zu verhindern. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden, brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, daß die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit, erloschen ist.

### **§ 2**

Nach § 6 Nr. 4 PflAbfV i.V.m. § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW/AbfG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 der Verordnung Gartenabfälle verbrennt.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Sinzing über die Beseitigung von pflanzlichen Gartenabfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen vom 10 Mai 1985 außer Kraft.

Gemeinde Sinzing  
Sinzing, den 02.06.2005

gez.

Franz Xaver Wiesner  
Erster Bürgermeister